



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

BESCHWERDE GEMÄSS ARTIKEL 77(1), 80(1) DSGVO

eingbracht von

[REDACTED] (in Folge „Beschwerdeführer“)

vertreten durch

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, ZVR: 1354838270 (in Folge „noyb“)

gegen

- 1) CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, Wien, (in Folge „CRIF“) und
- 2) AZ Direct Österreich GmbH, Donau-City-Straße 6. Andromeda Tower 1220 Wien (in Folge „AZ Direct“)

CRIF und AZ Direct werden gemeinschaftlich als „Beschwerdegegner“ bezeichnet.

1. VERTRETUNG

1. noyb ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Datenschutzes (Vereinsstatuten, Beilage 1) tätig ist. Der Beschwerdeführer hat noyb gemäß Artikel 80(1) DSGVO beauftragt, ihn zu vertreten (Beilage 2).
2. Die Kommunikation zwischen noyb und der Datenschutzbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.

2. SACHVERHALT

3. Mit E-Mail vom 11.01.2021 (Beilage 3) richtete der Beschwerdeführer ein Auskunftsbegehren gemäß Artikel 15 DSGVO an CRIF und andere in Österreich tätige Kreditauskunfteien. In diesem Auskunftsbegehren, dem auch eine Kopie seines Reisepasses beischloss, stellte der Beschwerdeführer diverse Fragen zur Datenverarbeitung durch CRIF. Insbesondere fragte der Beschwerdeführer zu allfälligen Zweckänderungen und ob bzw. wann er von einer allfälligen Datenerhebung informiert worden sei.
4. Mit E-Mail vom 12.02.2021 (Beilage 4) beantwortete CRIF dieses Auskunftsbegehren. Die eigentliche Auskunft findet sich im Anhang dieser E-Mail und trägt die Bezeichnung „Auskunft_Vorabversion DPO CRIF“ (Beilage 5; Passwort: „21.03.1993“ ohne Anführungszeichen). In diesem Dokument findet sich auch ein Link auf die „Datenschutzerklärung Auskunftei und Adressverlag“ auf der Website von CRIF (www.crif.at/konsumenten/datenschutzerklaerung-auskunftei-und-adressverlag; Download vom 15.03.2021, Beilage 6). Auf die einzelnen Fragen des Beschwerdeführers ging CRIF nicht gesondert ein.
5. Wie in Beilage 5 ersichtlich verarbeitet CRIF mehrere personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, nämlich Name und Geburtsdatum, sowie (teils historische) Adressen. Zudem ist ersichtlich, dass CRIF diese Daten gemeinsam mit verschiedenen Scorewerten infolge von Bonitätsabfragen an ihre Kunden weitergegeben hat (siehe „EMPFÄNGER BZW. EMPFÄNGERKATEGORIEN“). Als Quelle der Daten ist ausschließlich „arvato-AZ Direct GmbH“ angeführt (siehe „NAMEN UND ADRESSEN“).
6. Mit „arvato-AZ Direct GmbH“ kann nach Verständnis des Beschwerdeführers nur AZ Direct Österreich GmbH, Donau-City-Straße 6, 1220 Wien (in Folge „AZ Direct“) gemeint sein. AZ Direct verfügt laut Gewerbeinformationssystem Austria über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Adressverlag¹ gemäß § 151 GewO (Beilage 7).
7. CRIF verfügt laut Gewerbeinformationssystem Austria über eine Gewerbeberechtigung sowohl als Auskunftei über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO als auch als Adressverlag gemäß § 151 GewO (Beilage 8).
8. Der Beschwerdeführer steht in keinerlei geschäftlichen Beziehung zu CRIF oder zu AZ Direct. Er hat keinem dieser Unternehmen jemals selbst Daten zur Verfügung gestellt. Er erfuhr erstmals anhand seines Auskunftsbegehrens, dass CRIF und AZ Direct seine personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet haben. Eine Information über die Datenerhebung gemäß Artikel 14(1) und (2) DSGVO hat der Beschwerdeführer niemals erhalten. Ebenso wenig wurde er von CRIF oder AZ Direct gemäß Artikel 14(3) DSGVO über allfällige nach Erhebung erfolgte Zweckänderungen informiert. Die diesbezügliche Frage des Beschwerdeführers in seinem Auskunftsbegehren an CRIF (Beilage 3) blieb unbeantwortet.
9. Mit E-Mail vom 22.02.2021 (Beilage 9) verlangte der Beschwerdeführer von CRIF die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18(1)(b) DSGVO, gestützt auf die Verletzung von Artikel 5(1)(b), Artikel 6(1)(f) DSGVO und § 1 DSG. Mit E-Mail vom 01.03.2021

¹ Ist in weiterer Folge von „Adressverlag“ die Rede, sind damit stets das Gewerbe „Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“ gemäß § 151 GewO gemeint.

(Beilage 10) antwortete CRIF mit einem offenkundigen Standardtext, der sich jedoch nicht auf die Einschränkung der Verarbeitung, sondern ein Löschbegehren bezog, obwohl der Beschwerdeführer in Beilage 9 ausdrücklich klargestellt hatte, die Löschung im Moment anzulehnen.

10. Mit E-Mail vom 01.03.2021 (Beilage 11) erklärte der Beschwerdeführer daher nochmals, nicht die Datenlöschung, sondern die Einschränkung der Verarbeitung zu fordern, woraufhin CRIF zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Beschwerde bislang nicht reagiert hat.

3. BESCHWERDEGRÜNDE

3.1. Verletzte Rechte

11. Unbeschadet des Rechts des Beschwerdeführers, weitere Eingaben aus zusätzlichen Beschwerdegründen zu machen, vorbehaltlich der Befugnis der Datenschutzbehörde, über die hier dargelegten spezifischen Gründe hinaus Untersuchungen anzustellen, und in Übereinstimmung mit § 24(2) DSG, macht der Beschwerdeführer folgende Rechtsverstöße geltend:

- **Grundsatz der Zweckbindung** gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO:

Verletzungen durch AZ Direct:

- AZ Direct hat die Daten des Beschwerdeführers zum Zweck „*Ausübung des Gewerbes des Adressverlags gemäß § 151 GewO*“ erhoben und vermeintlich zu diesem Zweck an CRIF übermittelt. Dies jedoch im Wissen, dass CRIF diese Daten jedoch zum Zweck „*Ausübung des Gewerbes der Auskunft über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO*“ verarbeiten wird, einem Zweck der mit dem ursprünglichen Zweck auf Seiten des Datenlieferanten AZ Direct gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO unvereinbar ist,

oder

- AZ Direct hat die Daten des Beschwerdeführers zum Zweck „*Ausübung des Gewerbes des Adressverlags gemäß § 151 GewO*“ erhoben, später jedoch zum Zweck „*Ausübung des Gewerbes der Auskunft über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO durch den Datenempfänger CRIF*“ übermittelt, einem Zweck der mit dem ursprünglichen Zweck auf Seiten des Datenlieferanten AZ Direct gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO unvereinbar ist.

Verletzungen durch CRIF:

- CRIF führt eine vollkommen zweckvermischte Datenbank, in der die Daten nicht nach den Zwecken „*Ausübung des Gewerbes der Auskunft über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO*“ und „*Ausübung des Gewerbes des Adressverlags gemäß § 151 GewO*“ getrennt aufbewahrt und ungefiltert zu beiden Zwecken verarbeitet werden.

- Entweder hat CRIF die Daten des Beschwerdeführers ursprünglich zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes des Adressverlags gemäß § 151 GewO“ erhoben, sodann jedoch zum Zweck „Ausübung des Gewerbes der Auskunft über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO“ weiterverarbeitet, obwohl diese Zwecke gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO vollkommen inkompatibel sind,
- oder CRIF hat die Daten bereits ursprünglich zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes der Auskunft über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO“ erhoben, einem Zweck der mit dem ursprünglichen Zweck auf Seiten des Datenlieferanten AZ Direct gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO unvereinbar ist.
- **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung** gemäß Artikel 6(1) DSGVO:

Verletzungen durch AZ Direct:

- AZ Direct kann die (Weiter)Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers in Form der Übermittlung an CRIF auf keinen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen. Insbesondere liegen keine berechtigten Interessen von AZ Direct oder Dritten iSd Artikel 6(1)(f) DSGVO vor, bzw. werden diese von den Interessen und Grundrechten des Beschwerdeführers eindeutig überwogen.

Verletzungen durch AZ CRIF:

- CRIF kann die Erhebung und (Weiter)Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers auf keinen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen. Insbesondere liegen keine berechtigten Interessen von CRIF oder Dritten iSd Artikel 6(1)(f) DSGVO vor, bzw. werden diese von den Interessen und Grundrechten des Beschwerdeführers eindeutig überwogen.

3.2. Adressverlage als CRIFs wichtigste Datenquellen für Bonitätsbeurteilungszwecke

3.2.1. Systematische Datenerhebungen von Adressverlagen wie AZ Direct als Bestandteil von CRIFs Geschäftsmodell

12. CRIF gibt in Beilage 5 den Adressverlag AZ Direct als einzige Quelle der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an (siehe Randnummern 5 und 6). Da ein Adressverlag gemäß § 151 GewO personenbezogene Daten ausschließlich für Direktmarketingzwecke Dritter verarbeitet, müsste die Übermittlung durch AZ Direct eigentlich (i) für Direktmarketingzwecke von CRIF oder (ii) für Direktmarketingzwecke Dritter (also von AZ Direct und CRIF verschiedener Unternehmen) erfolgt sein.
13. Infolgedessen dürfte auch CRIF die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers eigentlich nur (i) für eigene Direktmarketingzwecke oder (ii) für Direktmarketingzwecke Dritter erhoben haben. Da sich das Angebot von CRIF als Kreditauskunft durchwegs an andere Unternehmen richtet („Business-to-Business“), ist es vollkommen lebensfremd, anzunehmen, dass CRIF die Daten erhoben hat, um dem Beschwerdeführer Werbematerial

über CRIF zukommen zu lassen (solches Werbematerial hat der Beschwerdeführer auch nicht erhalten). Aber auch die Weitergabe zu Werbezwecken Dritter (=Kunden von CRIF) ist nachweislich nicht erfolgt: Wie in Beilage 5 ersichtlich hat CRIF die Daten des Beschwerdeführers stets in Verbindung mit numerischen Bonitätsscores weitergegeben.

14. Die Verarbeitung erfolgte daher offenkundig jedenfalls zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers im Sinne des § 152 GewO – und nicht zum Zweck der „Ausübung des Gewerbes des Adressverlags gemäß § 151 GewO“.

15. Die Situation des Beschwerdeführers ist kein Einzelfall. Gemäß Punkt 2 der Datenschutzerklärung von CRIF (Beilage 6) erhebt CRIF generell Daten von Adressverlagen gemäß § 151 GewO. CRIF gibt auf seiner Website (<https://www.crif.at/konsumenten/haeufig-gestellte-fragen/>, Download vom 15.03.2021, Beilage 12) zudem folgendes an:

„Zu über 90 % aller Konsumenten haben wir ausschließlich Positives zu berichten – sprich es sind keine Zahlungserfahrungsdaten gespeichert!“

16. Demnach scheiden bei über 90% der in der CRIF Datenbank gespeicherten Konsumenten „Negativdatenquellen“ wie Inkassoinstitute, Rechtsanwälte oder die Ediktsdatei aus. Firmenbuch und Gewerberegister kommen für Konsumentendaten als Quelle nicht infrage; das Vereinsregister beinhaltet nur Daten zu einem Bruchteil der österreichischen Bevölkerung.

17. Sofern CRIF also nicht im großen Stil Stammdatenbanken von ihren Kunden erhält oder entgegen § 16a(5a) MeldeG Daten aus dem ZMR weiterverkauft, muss der Großteil der von CRIF gespeicherten Namen, Adressen und Geburtsdaten von Konsumenten unweigerlich bei Adressverlagen gemäß § 151 GewO (wie AZ Direct) erhoben worden sein. Die in dieser Beschwerde folgenden Ausführungen treffen daher jedenfalls für den Beschwerdeführer, aber auch für möglicherweise Millionen andere Österreicher*innen zu.

3.2.2. Offene Fragen

18. Unklar sind in diesem Zusammenhang die konkreten Zwecke, zu denen AZ Direct die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an CRIF übermittelt hat und zu denen CRIF diese Daten erhoben und in weiterer Folge (weiter)verarbeitet hat.

19. Um dies festzustellen, müssen folgende Datenverarbeitungstätigkeiten untersucht werden:

- Übermittlung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers (und anderer betroffener Personen) von AZ Direct an CRIF (in Folge „Verarbeitungstätigkeit 1“);
- Erhebung dieser Daten durch CRIF, einschließlich Einpflegung in die Datenbank der CRIF und Konsolidierung mit allenfalls vorhandenen Daten (in Folge „Verarbeitungstätigkeit 2“);
- Weitere Verarbeitung dieser Daten durch CRIF, einschließlich der Übermittlungen an Kunden von CRIF (in Folge „Verarbeitungstätigkeit 3“).

20. AZ Direct ist, wie dargelegt, ein Adressverlag gemäß § 151 GewO (siehe Beilage 7). Als solcher ist AZ Direct zu Datenweitergabe für Direktmarketingzwecke Dritter, nicht aber zur Datenweitergabe für die Bonitätsbeurteilung durch eine Kreditauskunftei iSd § 152 GewO befugt. Das bedeutet:
- Entweder hat CRIF dem Adressverlag AZ Direct gegenüber (wissentlich unrichtig) angegeben, erhobene Daten (wie jene des Beschwerdeführers) lediglich für eigene Direktmarketingzwecke oder Direktmarketingzwecke Dritter verarbeiten zu wollen und AZ Direct durfte gutgläubig auf diese Angabe vertraut (in Folge „Szenario 1“),
 - oder AZ Direct weiß, dass CRIF diese Daten in Wahrheit zum Zweck des § 152 GewO erhebt, bzw. sie unmittelbar nach Erhebung für diesen Zweck weiterverarbeitet. In diesem Fall ist AZ Direct in diese unzulässige Vorgehensweise (von der beide Unternehmen profitieren) eingebunden und kolludiert insofern mit CRIF (in Folge „Szenario 2“),
 - oder AZ Direct hätte unter Zugrundelegung aller Umstände wissen müssen, dass CRIF diese Daten in Wahrheit zum Zweck des § 152 GewO erhebt, bzw. sie unmittelbar nach Erhebung für diesen Zweck weiterverarbeitet. In diesem Fall kann AZ Direct nicht gutgläubig davon ausgehen und behaupten, Daten lediglich zu Zwecken des § 151 GewO zu übermitteln (in Folge „Szenario 3“).
21. Welches dieser Szenarien zutrifft ist, zur Beurteilung der Befolgung von Artikel 5 und 6 DSGVO, aber auch für eine allfällige Strafbemessung gemäß Artikel 83(2) DSGVO entscheidend. Dass das erst Szenario zutrifft, erscheint hochgradig unwahrscheinlich: Würde CRIF die erhaltenen Daten tatsächlich ausschließlich als Adressverlag verwenden, würde AZ Direct damit einen direkten Konkurrenten mit wertvollen Daten beliefern. Zudem lassen auch der Webauftritt von CRIF (siehe Beilagen 6 und 12) und die im Gewerbeinformationssystem Austria verfügbare Gewerbeberechtigung von CRIF gemäß § 152 GewO (Beilage 7) keine Zweifel an der Verarbeitung zu Bonitätsberurteilungszwecken zu, was im Rahmen von AZ Directs Due Dilligence zu berücksichtigen gewesen wäre.
22. CRIF und AZ Direct sind als rechenschaftspflichtiger Verantwortliche iSd Artikel 5(2) iVm Artikel 24 DSGVO verpflichtet, aufzuklären
- wer für die in Randnummer 199 genannten Verarbeitungstätigkeiten ihres Erachtens jeweils Verantwortlicher iSd Artikel 4(7) DSGVO ist und ob allenfalls eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder ein Auftragsverarbeitungsverhältnis vorliegt;
 - zu welchem Zweck die in Randnummer 199 genannten Verarbeitungstätigkeiten ihres Erachtens jeweils erfolgen;
 - auf Basis welcher Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6(1) DSGVO die in Randnummer 199 genannten Verarbeitungstätigkeiten ihres Erachtens jeweils erfolgen und
 - welcher der beiden in Randnummer 20 skizzierten Fälle zutrifft.
23. Der Beschwerdeführer beantragt zur Klärung dieser Fragen, CRIF und AZ Direct die Vorlage ihrer Verarbeitungsverzeichnisse gemäß Artikel 30 DSGVO, des Vertrags, der die Datenlieferungen durch AZ Direct regelt und allfälliger Vereinbarungen gemäß Artikel 26 und/oder Artikel 28 DSGVO aufzutragen (siehe Antrag in Punkt 4).

24. Je nachdem wie diese Fragen letztlich beantwortet werden, manifestieren sich die in Punkt 3.1. beschriebenen Datenschutzverletzungen durch AZ Direct und CRIF auf unterschiedliche Art und Weise. Wie in Folge dargelegt, sind die systematische Datenübermittlung durch Adressverlage (wie AZ Direct) an CRIF und die systematische Datenerhebung durch CRIF bei Adressverlagen (wie AZ Direct) jedoch in jedem Fall mit der DSGVO unvereinbar.

3.3. Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes

3.3.1. Verletzung durch Datenübermittlung von AZ Direct an CRIF (Verarbeitungstätigkeit 1)

25. Nachfolgende Ausführungen gehen davon aus, dass AZ Direct für die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers (und anderer betroffener Personen) von AZ Direct an CRIF (in Folge „Verarbeitungstätigkeit 1“) alleiniger Verantwortlicher iSd Artikel 4(7) DSGVO ist und konzentrieren sich auf Datenschutzverletzungen durch AZ Direct. Sollte AZ Direct gemeinsam mit CRIF für diese Verarbeitungstätigkeit verantwortlich sein, betreffen die beschriebenen Datenschutzverletzungen auch CRIF.

26. Sofern AZ Direct wusste, dass CRIF die Daten in Wahrheit zum Zweck des § 152 GewO erhebt, bzw. sie unmittelbar nach Erhebung für diesen Zweck weiterverarbeitet (Szenario 2) oder dies zumindest hätte wissen müssen (Szenario 3), kann AZ Direct nicht guten Glaubens behaupten, dass die Datenübermittlung an CRIF lediglich zu dem Zweck der Verarbeitung durch CRIF im Rahmen des § 151 GewO erfolgt. Vielmehr wusste AZ Direct bzw. hätte AZ Direct wissen müssen, dass CRIF diese Daten in Wahrheit zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO erhebt oder unmittelbar nach Erhebung weiterverarbeitet.

27. AZ Direct hat die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers demnach

- ursprünglich zum Zweck der Ausübung des Gewerbes des Adressverlags gemäß § 151 GewO erhoben und gespeichert, also (i) zu dem Zweck, sie einem Dritten zu dessen Direktmarketingzwecken weiterzuleiten oder (ii) zu dem Zweck, dass ein anderer Adressverlag sie zu Zwecken des § 151 GewO verarbeitet,
- später diese Daten jedoch zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 durch den Datenempfänger CRIF an CRIF übermittelt.

Diese Übermittlung an CRIF ist demnach eine Weiterverarbeitung, da sie zu einem anderen Zweck erfolgte, als jenem, zu dem AZ Direct die Daten ursprünglich erhoben hatte. Dieser Weiterverarbeitungszweck ist jedoch gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO vollkommen inkompatibel mit dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden:

28. Es besteht keine enge Verbindung zwischen den Zwecken (Artikel 6(4)(a) DSGVO), ganz im Gegenteil:

28.1. Direktmarketing durch CRIF selbst würde darauf abzielen, Produkte von CRIF an den Beschwerdeführer zu verkaufen, die Verarbeitung gemäß § 152 GewO zielt hingegen darauf ab, Bonitätsdaten über den Beschwerdeführer an Kunden von CRIF zu verkaufen.

CRIFs Datenschutzerklärung (Beilage 6) spricht in diesem Zusammenhang von „Kunden/Partner der CRIF GmbH mit berechtigtem Interesse an den jeweils bereitgestellten Informationen, insbesondere Unternehmen der Kreditwirtschaft und des (Internet-)Handels, die gegenüber betroffenen Personen in Vorleistung treten (z.B. Kauf auf offene Rechnung, Kreditvergabe, Kreditkartengeschäft, etc.), Unternehmen, die gesetzlichen Prüfpflichten unterliegen sowie Vermieter“.

28.2. Auch Direktmarketingzwecke der Kunden von CRIF stehen iSd Artikel 6(4)(a) DSGVO in keinem Zusammenhang mit der Verarbeitung zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers. Direktmarketing erfolgt, um neue Kunden anzuwerben oder bestehende Kunden zu bewerben. Eine Bonitätsüberprüfung erfolgt demgegenüber, um einen potentiellen Kunden, der bereits von sich aus mit einem Unternehmen kontrahieren möchte, zu überprüfen und diesem bei unzureichender Bonität den gewünschten Geschäftsabschluss zu verweigern. Vereinfacht gesagt: Direktmarketing dient dem Anlocken von Kunden, Bonitätsprüfung der Ablehnung bestimmter Kunden.

29. Auch der Erhebungszusammenhang (Artikel 6(4)(b) DSGVO) spricht gegen eine Vereinbarkeit der Zwecke:

29.1. Gemäß Erwägungsgrund 50 Satz 6 DSGVO sind die vernünftigen Erwartungen einer betroffenen Person bei der Zweckkompatibilitätsprüfung zu berücksichtigen: AZ Direct hat die Daten des Beschwerdeführers ursprünglich nicht etwa anlässlich dessen vertragswidrigen Verhaltens (Nichtbezahlung von Forderungen/Betreibung durch Inkassoinstitut) oder einer Überschuldung (Insolvenz, gerichtliche Versteigerung) erhoben, sondern im Rahmen des § 151 GewO. AZ Direct hat als Adressverlag nichts mit der Bonitätsbeurteilung, Gläubigerschutz, Rechtsdurchsetzung, Inkasso oder anderen „bonitätsrelevanten“ Tätigkeiten zu tun. Dem Beschwerdeführer ist gegenständlich unklar, woher AZ Direct seine Daten hat. Er hat erst anlässlich der Auskunft (Beilage 5) überhaupt erfahren, dass AZ Direct seine Daten verarbeitet. Dass ein AZ Direct – als Adressverlag – seine Daten an eine Kreditauskunftei weiterleitet, hätte der Beschwerdeführer niemals antizipieren können und müssen. Die beschwerdegegenständlichen Verarbeitungen sind für ihn somit vollkommen überraschend. Er hätte vernünftigerweise niemals mit diesen rechnen müssen.

29.2. Dies gilt umso mehr, als dass weder AZ Direct noch CRIF den Beschwerdeführer jemals auch nur ansatzweise über irgendwelche Verarbeitungen iSd Artikel 13 bzw. 14 DSGVO informiert haben. Schon AZ Direct hat den Beschwerdeführer nie über eine mögliche oder konkrete zweckändernde Datenweitergabe an die Kreditauskunftei CRIF informiert. Auch CRIF hat den Beschwerdeführer niemals von der Erhebung bei AZ Direct (Artikel 14(1) und (2) DSGVO) bzw. einer Zweckänderung (Artikel 14(3) DSGVO) informiert und auch die diesbezügliche Frage des Beschwerdeführers in Beilage 3 unbeantwortet gelassen. Im Lichte von Erwägungsgrund 50 Satz 8 ist die Information der betroffenen Person über die Zweckänderung gemäß Artikel 13(3) bzw. 14(4) DSGVO Bedingung für die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung.²:

² Vgl. Feiler/Forgó, EU-DSGVO (2017), Artikel 6 DSGVO, Rz 16.

„In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze angewandt werden und insbesondere die betroffene Person über diese anderen Zwecke und über ihre Rechte einschließlich des Widerspruchsrechts unterrichtet wird.“

Das Fehlen der Information über die Zweckänderung führt also sogar bei an sich kompatiblen Zwecken zur Unzulässigkeit der Datenverarbeitung.

- 29.3. Dabei ist auch zu beachten, dass AZ Direct über keine Gewerbeberechtigung gemäß § 152 GewO verfügt (siehe Beilage 7). Datenübermittlungen durch AZ Direct zu Bonitätsbeurteilungszwecken resultieren damit womöglich auch in einer Gewerbeverletzung durch AZ Direct, da die Gewerbeberechtigung gemäß § 151 GewO nur die Verarbeitung personenbezogener Daten für Marketingzwecke Dritter gestattet. Die Verletzung von §§ 151 und 152 GewO ist gemäß § 367 Z 39 GewO mit einer Strafdrohung von bis zu EUR 2.180,- pro Verstoß versehen. Selbst wenn der Beschwerdeführer daher von der Verarbeitung seiner Daten durch AZ Direct gewusst hätte und proaktiv die Gewerbeberechtigung von AZ Direct überprüft hätte, wäre er nie auf die Idee gekommen, dass AZ Direct seine Daten an eine Kreditauskunftei weiterleiten würde. Die im Gewerbeinformationssystem Austria öffentlich verfügbare Gewerbeberechtigung von AZ Direct erzeugt daher vielmehr den Rechtsschein, dass AZ Direct Daten nur für Marketingzwecke Dritter verarbeitet.
30. Gemäß Artikel 6(4)(b) DSGVO ist zudem das Verhältnis der betroffenen Person und dem Verantwortlichen zu berücksichtigen. Wie unter Randnummer 8 dargelegt, steht der Beschwerdeführer in keinerlei geschäftlichen Beziehung zu AZ Direct (oder zu CRIF) und hat AZ Direct (oder CRIF) niemals selbst Daten zur Verfügung gestellt. Dass AZ Direct seine Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken an CRIF übermittelt hat, geschah ohne sein Zutun und hinter seinem Rücken (siehe bereits Randnummer 29.2)
31. Die möglichen Folgen der Weiterverarbeitung (Artikel 6(4)(d) DSGVO) sind für den Beschwerdeführer kaum abschätzbar und können durchaus negativ ausfallen: Obwohl AZ Direct (soweit ersichtlich) lediglich über dessen Name, Geburtsdatum und (teils historische) Adressen verfügt und diese Daten an CRIF übermittelt hat, wurden durch CRIF – in einer dem Beschwerdeführer nicht nachvollziehbaren Art und Weise – numerisch verschiedene Bonitätsscores berechnet und die in Beilage 5 ersichtlichen Empfänger übermittelt. Es ist durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer künftig durch derartige Verarbeitungen einen Nachteil erfährt, weil ein Kunde von CRIF einen übermittelten Bonitätsscore als unzureichend einstuft (etwa um ein Rechtsgeschäft einzugehen oder Kauf auf Rechnung zu ermöglichen). Hinzu kommt, dass die Verarbeitung zu Bonitätsbeurteilungszwecken an sich eingriffsintensiv ist – nicht zuletzt auch, da sie mittels Profiling gemäß Artikel 4(4) DSGVO erfolgt und auch automatisierte Einzelfallentscheidungen gemäß Artikel 22 DSGVO nach sich zieht (auf Ebene von CRIF bzw. auf Ebene der Kunden von CRIF, die sich auf die erhaltenen Bonitätsscores stützen).
32. Im Ergebnis verstößt eine Datenübermittlung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers vom Adressverlag AZ Direct an CRIF zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers durch CRIF gegen Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO. Dies gilt generell auch für alle anderen personenbezogenen Daten, die ein Adressverlag iSd § 151 GewO wie AZ Direct an CRIF übermittelt hat (siehe Randnummer 15).

33. Nur wenn AZ Direct nachweislich gutgläubig nichts von der Verarbeitung durch CRIF zum Zweck des § 152 GewO gewusst hatte (also das in Randnummer 20 skizzierte Szenario 1 zutrifft), hat AZ Direct das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO nicht verletzt. Dies nachzuweisen oblag AZ Direct als rechenschaftspflichtiger Verantwortlicher.

3.3.2. Verletzung durch Datenerhebung und (Weiter)Verarbeitung durch CRIF (Verarbeitungstätigkeiten 2 und 3)

3.3.2.1. Zweckvermischte Datenbank verletzt systematisch den Grundsatz der Zweckbindung

34. CRIF führt nach eigenen Angaben eine zweckvermischte Datenbank. Gemäß Punkt 1 der Datenschutzerklärung von CRIF (Beilage 6) werden Daten u.a. zu folgenden Zwecken verarbeitet (Hervorhebungen hinzugefügt):

- *„Ausübung des Gewerbes der Auskunftei über Kreditverhältnisse gemäß § 152 Gewerbeordnung 1994 sowie des Adressverlags gemäß § 151 Gewerbeordnung 1994;*
- *unabhängig von der gewerberechtlichen Einordnung die Erteilung von Auskünften an Kunden zum Zweck der Identitätsfeststellung, Altersverifikation, Kreditwürdigkeitsprüfung, Anschriftenermittlung, Seriositätsprüfung, des Risikomanagements (insbesondere Berechnung einer zukünftigen Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit), der Missbrauchsprävention, der Erfüllung von Prüfpflichten der Kunden (insbesondere iZm der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Korruption sowie iZm Verbraucherkrediten und dem Spielerschutz), der Tarifierung (z.B. tarifmäßige Einordnung durch den Kunden), Konditionierung (z.B. von Kunden angebotene Zahlungskonditionen) und Endkundenbetreuung;“*

35. CRIF trifft demnach keine Unterscheidung, ob ein personenbezogenes Datum für Zwecke des § 151 GewO oder für jene des § 152 GewO erhoben und (weiter)verarbeitet wird („unabhängig von der gewerberechtlichen Einordnung“). Ein solches Vorgehen ist mit Artikel 5(1)(b) DSGVO, weiteren DSGVO-Bestimmungen und Gewerberecht auf vielen Ebenen unvereinbar und wirft ein Vielzahl Fragen/Probleme auf, um deren Erörterung der Beschwerdeführer die DSB ersucht:

35.1. Mögliche Gewerberechtsverletzung: Grundsätzlich unabhängig von den damit verknüpften DSGVO-Verletzungen: Wien in Randnummer 29.3 dargelegt, verstößt AZ Direct womöglich gegen §§ 151 und 152 GewO, was gemäß § 367 Z 39 GewO mit einer Strafdrohung von bis zu EUR 2.180,- pro Verstoß versehen ist. CRIF ist unter Umständen in Millionen Fällen (siehe Randnummer 15) Bestimmungs- bzw. Beteiligungstäter für diese von AZ Direct womöglich begangenen Verwaltungsstraftaten.

35.2. „Robinsonliste“ und Widersprüche gegen Direktmarketing: Wie geht CRIF mit unbedingten Widersprüchen gegen Direktmarketing gemäß Artikel 21(2) DSGVO, Einträgen in die Liste gemäß § 7(2) E-Commerce-Gesetz und insbesondere Einträgen in der „Robinsonliste“ gemäß § 151(9) GewO in Bezug auf Daten um, die ausschließlich bei einem Adressverlag wie AZ Direct erhoben wurden? Speziell § 151(9) DSGVO sieht vor, dass Gewerbetreibende iSv § 151(1) GewO – also auch CRIF (Beilage 8) – an die in dieser Liste eingetragenen Personen keine adressierten Werbemittel versenden oder verteilen

und deren Daten auch nicht vermitteln dürfen. Die in der Liste enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Unterbindens der Zusendung von Werbemitteln verwendet werden. Demzufolge muss ein Eintrag in die „Robinsonliste“ die Konsequenz haben, dass CRIF die Daten der betroffenen Person auch nicht mehr zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeitet und diese Daten auch nicht an Dritte „vermittelt“. Hält sich CRIF nicht an diese Bestimmung droht gemäß § 367 Z 39 GewO pro Verstoß eine gewerberechtliche Strafe von bis zu EUR 2.180,-.

- 35.3. Löschung infolge unbedingten Widerspruchs gegen Direktmarketing: Speichert CRIF Daten zu betroffenen Personen, die die Löschung nach Artikel 17(2) iVm Artikel 21(2) DSGVO gefordert haben, nach wie vor zu Bonitätsbeurteilungszwecken gemäß § 152 GewO? Wenn ja, wie ist dann sichergestellt, dass keine weitere Verarbeitung zu Zwecken des § 151 GewO erfolgt?
- 35.4. Löschung infolge erfolgreichen Widerspruchs gegen Bonitätsbeurteilung: Speichert CRIF Daten zu betroffenen Personen, die die Löschung nach Artikel 17(2) iVm Artikel 21(1) DSGVO gefordert haben, nach wie vor zu Direktmarketingzwecken gemäß § 151 GewO? Wenn ja, wie ist dann sichergestellt, dass keine weitere Verarbeitung zu Zwecken des § 152 GewO erfolgt?
- 35.5. Trennung von echten Bonitätsdaten („Negativdaten“): Wie stellt CRIF sicher, dass Daten, die aufgrund tatsächlich bonitätsrelevanter Umstände in die Datenbank eingetragen werden, nicht auch zu Zwecken des § 151 GewO verarbeitet werden? Zu denken ist etwa an Daten aus der Ediktsdatei (Insolvenzen, gerichtliche Versteigerungen) oder Daten, die CRIF anlässlich eines Betreibungsfalls von Inkassoinstituten oder Rechtsanwälten erhält (siehe Punkt 2 der Datenschutzerklärung von CRIF, Beilage 6). Die Erhebung von Daten zu Direktmarketingzwecken aus diesen Quellen wäre ein evidenter Verstoß gegen § 151(3) GewO. Aber auch eine spätere Zweckänderung der Verarbeitung von Daten aus diesen Quellen (von § 152 auf § 151 GewO) wäre aus den in Folge in Punkt 3.3.2.2. genannten Gründen unzulässig (Zweckinkompatibilität).
- 35.6. Information betroffener Personen bei Erhebung: Wie informiert CRIF betroffene Personen von der Datenerhebung bei einem Adressverlag wie AZ Direct gemäß Artikel 14 DSGVO? Erfolgt überhaupt eine Information? Wenn ja, erfolgt in dieser Information nur ein Hinweis auf die Verarbeitung für Zwecke des § 151 GewO oder wird auch über die Verarbeitung für Zwecke des § 152 GewO informiert? Der Beschwerdeführer hat die Frage der Information in Beilage 3 gestellt, CRIF ließ sie jedoch unbeantwortet.
- 35.7. Information betroffener Personen bei Zweckänderung: Falls CRIF personenbezogene Daten bei Adressverlagen nur für Zwecke des § 151 GewO erhebt, wie werden die betroffenen Personen von der Zweckänderung auf Zwecke des § 152 GewO gemäß Artikel 14(4) DSGVO informiert? Erfolgt überhaupt eine Information? Wenn ja, wie?
- 35.8. Umgang mit Mitteilungen gemäß Artikel 19 DSGVO durch Adressverlage: Wie geht CRIF mit Mitteilungen durch AZ Direct oder andere Adressverlage um, wonach eine betroffene Person dem Adressverlag gegenüber die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt hat? Welche Konsequenzen hat der Erhalt einer solcher Meldung in Bezug auf Verarbeitungen zu Zwecken des § 152 GewO von Daten, die bei dem betreffenden Adressverlag erhoben wurden?

- 35.9. Datenschutz durch Technikgestaltung: Inwiefern trägt die von CRIF betriebene zweckvermischte Datenbank im Lichte der eben genannten Punkte der Verpflichtung zu Datenschutz durch Technikgestaltung gemäß Artikel 25(1) DSGVO Rechnung – insbesondere im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Zweckbindung?
- 35.10. Datenschutzerklärung: Auch die Datenschutzerklärung von CRIF (Beilage 6) lässt all diese Fragen vollkommen offen, da sie nicht Datenkategorie und Verarbeitungszwecken differenziert und verletzt, sondern Verarbeitungen von CRIF komplett intransparent und unverständlich darstellt, obwohl § 151 GewO und § 152 GewO zwei vollkommen unterschiedliche Geschäftsfelder behandeln. Damit verletzt CRIF zusätzlich Artikel 5(1)(a) und Artikel 14 DSGVO, selbst wenn diese Datenschutzerklärung einer betroffenen Person bei Datenerhebung oder Zweckänderung gemäß Artikel 14 DSGVO zur Kenntnis gebracht würde (was im Falle des Beschwerdeführers nie erfolgt ist).
36. CRIF scheint all diese Fragen bei der Gestaltung ihrer Datenbank iSd Artikel 24 und 25 DSGVO vollkommen außer Acht gelassen zu haben. Der Beschwerdeführer regt daher an, dass die DSB diese Sachverhaltselemente gemeinsam mit den in Randnummern 20 und 22 erhobenen Fragen insbesondere durch Einschau in Datenverarbeitungen in den Geschäftsräumlichkeiten von CRIF gemäß Artikel 58(1)(a),(b),(e) und (f) DSGVO in Verbindung mit § 22(1) und (2) DSG und § 54 AVG untersucht.
37. Die Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung durch CRIF manifestiert sich im gegenständlichen Fall daher bereits jedenfalls durch die faktische technische Ausgestaltung der zweckvermischten Datenbank und die systematische, großflächige Datenerhebung von Adressverlagen (siehe Punkt 3.2). Abhängig von der konkreten Erhebungssituation wird der Grundsatzes der Zweckbindung zudem wie in Folge dargelegt verletzt.

3.3.2.2. Weiterverarbeitung für Zwecke des § 152 GewO ist unzulässig

38. Hat CRIF, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers tatsächlich ausschließlich im Rahmen des § 151 GewO für eigene Direktmarketingzwecke oder Direktmarketingzwecke Dritter erhoben, stellt die erfolgte Verarbeitung zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers eine Weiterverarbeitung dar. Dieser Weiterverarbeitungszweck ist jedoch gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO vollkommen inkompatibel mit dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden:
39. Es besteht keine enge Verbindung zwischen den Zwecken (Artikel 6(4)(a) DSGVO). Hierfür kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in den Randnummern 28.1 und 28.2 verwiesen werden.
40. Auch der Erhebungszusammenhang (Artikel 6(4)(b) DSGVO) spricht gegen eine Vereinbarkeit der Zwecke:
- 40.1. Hier kann (sinngemäß) auf die Ausführungen in Randnummern 29.1, 29.2 und 29.3 verwiesen werden: Der Beschwerdeführer steht auch in keinerlei vertraglicher Beziehung zu CRIF und musste unter keinen Umständen damit rechnen, dass CRIF seine Daten zum Zweck des Direktmarketings Dritter iSd § 151 GewO bei einem Adressverlag erhebt und sodann gemäß § 152 GewO weiterverarbeitet.

- 40.2. Zum Erhebungszusammenhang Artikel 6(4)(b) DSGVO ist weiters bedeutend, dass CRIF auch über die Gewerbeberechtigung gemäß § 151 GewO verfügt und damit an die Beschränkungen dieser Bestimmung gebunden ist. In Realität nutzt CRIF die Berechtigung gemäß § 151 GewO jedoch als bloßen „Deckmantel“, um Daten umgehend nach Erhebung zu Bonitätszwecken zu verarbeiten:
- 40.3. § 151(3) GewO gestattet die „Datenermittlung“ (= „Erhebung“ nach DSGVO-Terminologie) aus Marketingdateisystemen anderer Adressverlage soweit dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für [Z 1] „die Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter einschließlich der Gestaltung und des Versands für Werbemitteln“ oder [Z 2] „das Listbroking“ erforderlich ist und gemäß § 151(4) und (5) GewO zulässig ist. § 151(3) GewO sieht sohin sogar *innerhalb* des Direktmarketingzwecks Beschränkungen für eine Datenweitergabe vor und verlangt insbesondere eine Verhältnismäßigkeitsprüfung.
- 40.4. Die Verarbeitung zu Bonitätsbeurteilungszwecken ist jedoch ungleich eingriffsintensiver als jene für Direktmarketingzwecke (siehe Randnummer 31). Es ist damit vollkommen unverhältnismäßig, Daten zwar (vermeintlich) zu den in § 151(3) GewO genannten Zwecken zu erheben, sie dann aber umgehend zu Zwecken des § 152 GewO weiterzuverarbeiten.
- 40.5. Die Gewerbeberechtigung von CRIF gemäß § 151 GewO also nur für die Erhebung personenbezogener Daten von einem anderen Adressverlag zu nutzen, die Daten in Wahrheit jedoch sofort zu Zwecken des § 152 GewO zu verarbeiten, scheint in diesen Zusammenhang rechtsmissbräuchlich. Dies ist bei der Zweckkompatibilitätsprüfung entsprechend zu berücksichtigen – und führt zudem zur Rechtswidrigkeit gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO; siehe Randnummer 56.3.)
41. Bezüglich des Verhältnisses zwischen betroffen Person und dem Verantwortlichen gemäß Artikel 6(4)(b) DSGVO kann auf Randnummer 8, und 29.2 verwiesen werden. Dass CRIF seine Daten bei dem Adressverlag AZ Direct erhoben und zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeitet hat, geschah ohne sein Zutun und vollkommen hinter seinem Rücken.
42. Hinsichtlich der möglichen Folgen der Weiterverarbeitung (Artikel 6(4)(d) DSGVO) kann auf Randnummer 31. verwiesen werden.
43. Letztlich hat CRIF keinerlei Garantien iSd Artikel 6(4)(e) iVm Art 24, 25 und 32 DSGVO eingerichtet, um die Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers zu schützen. Wie bereits unter Punkt 3.3.2.1. dargelegt, scheint das genaue Gegenteil der Fall zu sein: CRIF führt eine „zweckvermischte“ Datenbank in welche die Daten ungefiltert zu Zwecken des § 151 GewO und des § 152 GewO verarbeitet werden.
44. Im Ergebnis verstößt eine Weiterverarbeitung der vom Adressverlag AZ Direct erhobenen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers durch CRIF zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers gegen Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO. Dies gilt generell auch für alle anderen personenbezogenen Daten, die CRIF von Adressverlagen iSd § 151 GewO erhoben hat (siehe Randnummer 15).

3.3.2.3. Auch Erhebung bereits für Zwecke des § 152 GewO von Adressverlag ist unzulässig

45. Sollte CRIF die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers hingegen bereits zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung iSd § 152 GewO vom Adressverlag AZ Direct erhoben haben, manifestiert sich die Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung zwar auf andere Weise, bleibt jedoch genauso bestehen. Zudem hat in diesem Fall AZ Direct unweigerlich gegen Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO verstoßen – siehe Punkt 3.3.1.
46. Das Prinzip der Zweckbindung verfügt über eine Drittbindungswirkung und erstreckt sich damit auch auf „verantwortlichenübergreifende“ Verarbeitungsketten.³ Auch Verarbeitungen durch einen Dritten müssen zu demselben, ursprünglichen Zweck erfolgen, oder es muss sich um eine kompatible Weiterverarbeitung iSd Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO handeln.
47. Die beschwerdegegenständlichen Daten des Beschwerdeführers wurden vom Adressverlag AZ Direct (ursprünglicher Verantwortlicher) zu Direktmarketingzwecken Dritter iSd § 151 GewO erhoben und verarbeitet. Wenn Erhebung und Verarbeitung dieser Daten durch CRIF (als Dritter) nun zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO erfolgt, stellt auch dies eine Weiterverarbeitung dar. Der Weiterverarbeitungszweck müsste nun iSd Artikel 6(4) DSGVO mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar sein. Dies ist aus den in den Punkt 3.3.2.2. genannten Gründen nicht der Fall, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.
48. Darüber hinaus fehlt es gegenständlich bereits an der Legitimität des Erhebungszwecks auf Seiten von CRIF. Wie bereits in Randnummer 29.3 dargelegt, resultiert die Datenerhebung durch CRIF bei Adressverlagen wie AZ Direct womöglich in fortlaufenden, systematischen Gewerberechtsverletzungen.
49. Gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Gemäß WP 203 der Artikel 29-Gruppe vom 02.04.2013, Seite 19 verlangt das Prinzip der Zweckbindung, dass die Datenerhebung nur zu Zwecken erfolgen darf, die im Einklang mit Datenschutzrecht und anderen Rechtsbestimmungen stehen:

„[...] the purposes must be in accordance with all provisions of applicable data protection law, as well as other applicable law such as employment law, contract law, consumer protection law, and so on.

The requirement of legitimacy means that the purposes must be 'in accordance with the law' in the broadest sense.“

https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf

50. Die Erhebung zu Bonitätsbeurteilungszwecken mag nun nicht *per se* illegitim sein. Es gibt Szenarien in denen diese im Einzelfall zulässig sein kann (wie z.B. bei einem tatsächlich mehrfach gemahnten, säumigen Inkassoschuldner, der die Richtigkeit der Forderung nicht bestreitet). Die anlasslose, systematische Erhebung personenbezogener Daten

³ Vgl. z.B. *Frenzel* in Paal/Pauly (Hrsg), Datenschutzgrundverordnung Bundesdatenschutzgesetz² (2018), Art 5 DSGVO Rz 29.

- (i) unter fortlaufenden Gewerberechtsverletzungen,
- (ii) ohne konkreten Anlass im Einzelfall sondern auf Vorrat,
- (iii) ohne jedwede Information gemäß Artikel 13/14 DSGVO
- (iv) von Konsumenten, die sich niemals in Zahlungsschwierigkeiten befanden
- (v) bei einem Adressverlag iSd § 151 GewO

kann jedoch niemals einem legitimen Zweck dienen, da der konkrete Zweck – die Bonitätsbeurteilung von Personen, zu denen nicht einmal „negative Zahlungserfahrungsdaten“ vorliegen – niemals ohne Rechtsverletzungen verwirklicht werden kann.

51. Da keine Zweckkompatibilität iSd Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO gegeben ist und zudem der konkrete Erhebungszweck nicht als legitim betrachtet werden kann, war die Erhebung der Daten des Beschwerdeführers zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung iSd § 152 GewO unzulässig gemäß Artikel 5(1)(b) DSGVO. Selbiges für alle anderen personenbezogenen Daten, die CRIF von Adressverlagen iSd § 151 GewO erhoben hat (siehe Randnummer 15).

3.4. Rechtswidrigkeit der Verarbeitungen

3.4.1. Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung von AZ Direct an CRIF (Verarbeitungstätigkeit 1)

52. Unabhängig davon, ob die DSB von einer Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes durch AZ Direct ausgeht oder nicht, kann die Datenübermittlung durch AZ Direct an CRIF gegenständlich auf keine Rechtsgrundlage iSd Artikel 6(1) DSGVO gestützt werden: Artikel 6(1)(d) und (e) DSGVO sind offenkundig nicht einschlägig. Eine Einwilligung oder ein Vertragsverhältnis Artikel 6(1)(a) und (b) DSGVO liegen ebenso wenig vor, wie eine rechtliche Verpflichtung (Artikel 6(1)(c) DSGVO).
53. Als Rechtsgrundlage kommt somit lediglich Artikel 6(1)(f) DSGVO infrage. Hier schlägt jedoch die Interessensabwägung klar zugunsten der Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers aus:
- 53.1. Der Verarbeitungszweck „Bonitätsbeurteilung im Rahmen des § 152 GewO“ ist sehr eingriffsintensiv, kann zur Übermittlung von Bonitätsscores von CRIF an seine Kunden und bei fehlerhaften oder unerklärlich schlechten Bonitätsscores auch zu einer gravierenden Benachteiligung des Beschwerdeführers im Geschäftsverkehr führen. Dies gilt nicht zuletzt auch, da die Verarbeitung durch CRIF mittels Profiling gemäß Artikel 4(4) DSGVO erfolgt und auch automatisierte Einzelfallentscheidungen gemäß Artikel 22 DSGVO nach sich zieht (auf Ebene von CRIF bzw. auf Ebene der Kunden von CRIF) (siehe bereits Randnummer 31). Selbst *falls* die DSB von einer grundsätzlichen Zweckkompatibilität iSd iSd Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO ausgehen sollte, führt kann der neue Verarbeitungszweck „Bonitätsbeurteilung im Rahmen des § 152 GewO“

also zu massiven Benachteiligungen des Beschwerdeführers führen, was bei der Interessensabwägung entsprechend zu berücksichtigen ist.

- 53.2. Erwägungsgrund 47 der DSGVO zufolge sind auch die vernünftigen Erwartungen einer betroffenen Person in die Interessensabwägung einzubeziehen. Dass ein Adressverlag – der nur über die Gewerbeberechtigung gemäß § 151 GewO verfügt – personenbezogene Daten an eine Kreditauskunftei weitergibt und diese die Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeitet, ist vollkommen überraschend für eine Person wie den Beschwerdeführer, der sich noch nie in Zahlungsschwierigkeiten befand. Wie dargelegt befindet sich der Beschwerdeführer zudem in keinerlei vertraglichen Beziehung zu AZ Direct oder CRIF. Auch handelt es sich bei den betroffenen Daten nicht etwa um mit Zutun des Beschwerdeführers veröffentlichte Informationen, sondern um Daten aus dem privaten Bestand von AZ Direct (woher AZ Direct die Daten hat, ist dem Beschwerdeführer unklar). Letztlich wurde der Beschwerdeführer auch weder von AZ Direct noch von CRIF jemals von Datenerhebungen oder Zweckänderungen iSv Artikel 14(1), (2) bzw. (4) DSGVO informiert. Er erfuhr erst anlässlich seines Auskunftsbegehrens von der Datenverarbeitung (siehe insbesondere Randnummer XXX).
- 53.3. Hinzu kommen die mögliche Gewerbeverletzung durch CRIF und AZ Direct im Zusammenhang mit der Übermittlung und Erhebung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers. Ein Interesse, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nach sich zieht, kann niemals als „berechtigt“ qualifiziert werden. Hier kann auf die Ausführungen in Randnummer 29.3 und Randnummern 48 ff verwiesen werden.
54. Im Ergebnis kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers durch den Adressverlag AZ Direct an CRIF zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers nicht gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt werden. In Ermangelung eines anderen Rechtfertigungstatbestandes verstößt die Verarbeitung damit gegen Artikel 6(1) DSGVO. Dies gilt generell auch für alle anderen personenbezogenen Daten, die ein Adressverlag iSd § 151 GewO wie AZ Direct an CRIF übermittelt hat (siehe Randnummer 15).

3.4.2. Rechtswidrigkeit der Datenerhebung und (Weiter)Verarbeitung durch CRIF (Verarbeitungstätigkeiten 2 und 3)

55. Ihrer Datenschutzerklärung (Beilage 6) zufolge stützt CRIF die Verarbeitung der Daten des Beschwerdeführers zu Bonitätsbeurteilungszwecken gegenständlich auf Artikel 6(1)(f) DSGVO:

- „*unsere überwiegenden berechtigten Interessen daran, unsere Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Auskunftei und des Adressverlags am Markt anbieten und erbringen zu können (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO);*
- *die überwiegenden berechtigten Interessen unserer Kunden am Bezug der Produkte und Leistungen der CRIF GmbH zu Zwecken des kundeninternen Risikomanagements, des Gläubigerschutzes und der Erfüllung gesetzlicher Prüfpflichten der Kunden sowie zu Zwecken des Direktmarketings (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO);“*

56. Die Verarbeitung der Daten des Beschwerdeführers – bzw. generell die Verarbeitung von Daten, die die Kreditauskunftei CRIF bei einem Adressverlag (wie AZ Direct) erhoben – hat kann jedoch niemals gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt sein. Der Beschwerdeführer hat insbesondere ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse iSd § 1 DSG, nicht gegen seinen Willen in der Datenbank einer Kreditauskunftei gespeichert zu sein. Die Interessensabwägung schlägt insbesondere aus folgenden Gründen klar zugunsten der Geheimhaltungsinteressen und Grundrechte/Grundfreiheiten des Beschwerdeführers aus:
- 56.1. Der Verarbeitungszweck „Bonitätsbeurteilung im Rahmen des § 152 GewO“ ist sehr eingriffsintensiv – ungleich eingriffsintensiver als der Zweck der Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken im Rahmen des § 151 GewO. Siehe hierzu zur Vermeidung von Wiederholungen Randnummer 53.1.
- 56.2. Allein die hochproblematischen, DSGVO-widrigen Erhebungsumstände und die Verarbeitung in einer zweckvermischten Datenbank schlagen eklatant zu Lasten von CRIF aus führen zu klarem Überwiegen der Interessen des Beschwerdeführers. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hier auf die Ausführungen in Punkt 3.3.2 insbesondere Randnummern 35 ff und 50 verwiesen werden.
- 56.3. Zu beachten ist zudem der Umstand, dass CRIF die Gewerbeberechtigung gemäß § 151 GewO womöglich rechtsmissbräuchlich als „Deckmantel“ verwendet, um Datenerhebungen als Datentransfers zwischen Adressverlagen zu tarnen, während die Daten in Wahrheit eigentlich zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 151 GewO erhoben und (weiter)verarbeitet werden (siehe bereits Randnummern 40.2 ff).
- 56.4. Betreffend vernünftige Erwartungen des Beschwerdeführers iSd Erwägungsgrund 47 der DSGVO kann auf Randnummer 53.2 verwiesen werden.
- 56.5. Das Interesse ist auch auf Seiten CRIFs zudem nicht berechtigt – siehe sinngemäß Randnummer 53.3.
57. Insofern waren und sind auch die Erhebung und (Weiter)Verarbeitung der Daten des Beschwerdeführers nicht gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt. Dies gilt unabhängig davon, ob CRIF die Daten zu Zwecken des § 151 GewO erhoben und zu Zwecken des § 152 GewO weiterverarbeitet, oder die Daten bereits zu Zwecken des § 152 GewO erhoben hat und unabhängig davon, ob die DSB von einer Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes durch CRIF ausgeht oder nicht.
58. Zu demselben Ergebnis ist auch die deutsche Datenschutzkonferenz (der alle deutschen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder angehören) bereits in einem Beschluss vom 11.06.2018 gelangt. Darin hält sie fest, dass die Erhebung von so genannten „Positivdaten“ nicht auf Basis berechtigter Interessen möglich ist:

„Handels- und Wirtschaftsauskunfteien können sog. Positivdaten zu Privatpersonen grundsätzlich nicht auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erheben. Denn bei Positivdaten – das sind Informationen, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten zum Inhalt haben – überwiegt regelmäßig das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Werden die Daten von einem Verantwortlichen an eine Auskunftsteil übermittelt,

ist insoweit bereits die Übermittlung dieser Daten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO regelmäßig unzulässig.“

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180611_dskb_verarbeitung_positivdaten.pdf)

Diese zutreffende Ansicht ist nicht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. In Österreich, wo die DSGVO gleichermaßen gilt, kann nichts anderes der Fall sein.

59. Die Britische Aufsichtsbehörde (Information Commissioner – ICO) hat letztlich in einem Bericht aus Oktober 2020 dargelegt, dass die umgekehrte Konstellation – die Verarbeitung von für zu Bonitätsbeurteilungszwecken erhobene Daten zu Direktmarketingzwecken einer Einwilligung der betroffenen Person bedürfte:

“Key finding 3

The CRAs were using personal data collected for credit referencing purposes for direct marketing purposes.

The CRAs must not use this data for direct marketing purposes unless this has been transparently explained to individuals and they have consented to this use.

Where the CRAs are currently using personal data obtained for credit referencing purposes for direct marketing, they must stop using it.”

<https://ico.org.uk/media/action-weve-taken/2618470/investigation-into-data-protection-compliance-in-the-direct-marketing-data-broking-sector.pdf>; Seite 31. CRAs = Credit Reference Agencies)

Nichts Anderes kann im gegenständlichen Fall gelten: Eine Verarbeitung von Adressverlagsdaten zu Bonitätsbeurteilungszwecken bedürfte einer Einwilligung der betroffenen Person.

60. Im Ergebnis kann eine (Weiter)verarbeitung der vom Adressverlag AZ Direct erhobenen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers nicht gemäß Artikel 6(1)(f) DSGVO gerechtfertigt werden. In Ermangelung eines anderen Rechtfertigungstatbestandes verstößt die Verarbeitung damit gegen Artikel 6(1) DSGVO. Dies gilt generell auch für alle anderen personenbezogenen Daten, die CRIF von Adressverlagen iSd § 151 GewO erhoben hat (siehe Randnummer 15).

4. ANTRÄGE UND ERSUCHEN

4.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

Der Beschwerdeführer ersucht die DSB, diese Beschwerde in Übereinstimmung mit den ihr gemäß Artikel 58(1) DSGVO übertragenen Befugnissen vollständig zu untersuchen, um insbesondere folgende Sachverhaltselemente zu klären:

Allgemein:

- (i) Was sind die Antworten auf die in Randnummer 22 aufgeworfenen Fragen?

AZ Direct:

- (ii) Hat AZ Direct personenbezogene Daten des Beschwerdeführers für Direktmarketingzwecke von CRIF bzw. Direktmarketingzwecke Dritter iSd § 151 GewO an CRIF übermittelt, wobei AZ Direct wusste oder hätte wissen müssen, dass CRIF diese Daten in Wahrheit zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO (weiter)verarbeitet
- (iii) Hat AZ Direct personenbezogene Daten des Beschwerdeführers zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO an CRIF übermittelt?

CRIF:

- (iv) Inwiefern führt CRIF tatsächlich eine zweckvermischte Datenbank wie in Punkt 3.3.2.1 dargelegt? Hierbei mögen insbesondere die in Randnummer 35.1. bis 35.9. aufgeworfenen Fragen geklärt werden.
- (v) Hat CRIF personenbezogene Daten des Beschwerdeführers für eigene Direktmarketingzwecke bzw. Direktmarketingzwecke Dritter iSd § 151 GewO beim Adressverlag AZ Direct erhoben und sodann zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO weiterverarbeitet?
- (vi) Erhebt CRIF generell personenbezogene Daten natürlicher Personen für eigene Direktmarketingzwecke bzw. Direktmarketingzwecke Dritter iSd § 151 GewO bei Adressverlagen iSd § 151 GewO und verarbeitet diese sodann zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO weiter?
- (vii) Hat CRIF personenbezogene Daten des Beschwerdeführers bereits zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO bei AZ Direct, einem Adressverlag iSd § 151 GewO erhoben?
- (viii) Erhebt CRIF generell personenbezogene Daten natürlicher Personen zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO bei Adressverlagen iSd § 151 GewO?

4.2. Antrag auf Feststellung der Rechtsverletzung

Die DSB möge

- nach Feststellung der konkret erfolgten Datenverarbeitungen,
- unabhängig davon, ob AZ Direct und/ oder CRIF im Verfahren vor der DSB die Verletzungen von Artikel 5(1)(b), Artikel 6(4) DSGVO und Artikel 6(1) DSGVO gemäß § 24(6) DSG nach Ansicht der DSB nachträglich beseitigt haben sollten oder nicht,

per Bescheid entscheiden wie folgt:

AZ Direct:

- (i) AZ Direct hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO verstoßen indem AZ Direct personenbezogene Daten des Beschwerdeführers an die Kreditauskunftei CRIF übermittelt hat, obwohl AZ Direct wusste oder hätte wissen müssen, dass CRIF diese Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO verarbeiten wird.

in eventu

AZ Direct hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO verstoßen indem AZ Direct personenbezogene Daten des Beschwerdeführers zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO an die Kreditauskunftei CRIF übermittelt hat.

- (ii) AZ Direct hat gegen Artikel 6(1) DSGVO verstoßen, indem AZ Direct ohne sich auf einen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen zu können, personenbezogene Daten des Beschwerdeführers an CRIF übermittelt hat.

CRIF:

- (iii) CRIF hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO verstoßen, indem CRIF personenbezogene Daten des Beschwerdeführers in einer Art und Weise in ihrer Datenbank verarbeitet, die es nicht erlaubt, die Verarbeitung einzelner personenbezogener Daten nach den Zwecken „eigene Direktmarketingzwecke bzw. Direktmarketingzwecke Dritter“ iSd 151 GewO“ und „Bonitätsbeurteilungszwecke iSd § 152 GewO“ zu unterscheiden und die Daten zweckgetrennt und zweckgebunden zu verarbeiten.

- (iv) CRIF hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO verstoßen, indem CRIF personenbezogene Daten des Beschwerdeführers für eigene Direktmarketingzwecke bzw. Direktmarketingzwecke Dritter iSd § 151 GewO beim Adressverlag AZ Direct erhoben und sodann zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO weiterverarbeitet hat

in eventu

CRIF hat gegen das Prinzip der Zweckbindung gemäß Artikel 5(1)(b) iVm Artikel 6(4) DSGVO verstoßen, indem CRIF personenbezogene Daten des Beschwerdeführers zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO bei AZ Direct erhoben und verarbeitet hat.

- (v) CRIF hat gegen Artikel 6(1) DSGVO verstoßen, indem CRIF ohne sich auf einen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen zu können, personenbezogene Daten des Beschwerdeführers für eigene Direktmarketingzwecke bzw. Direktmarketingzwecke Dritter iSd § 151 GewO beim Adressverlag AZ Direct erhoben und diese Daten sodann zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO weiterverarbeitet hat.

in eventu

CRIF hat gegen Artikel 6(1) DSGVO verstoßen, indem CRIF ohne sich auf einen Rechtfertigungstatbestand gemäß Artikel 6(1) DSGVO stützen zu können, personenbezogene Daten des Beschwerdeführers beim Adressverlag AZ Direct zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO erhoben und verarbeitet hat.

4.3. Antrag ein Verarbeitungsverbot zu verhängen

Der Beschwerdeführer beantragt, CRIF gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO per Bescheid zu verbieten, seine personenbezogenen Daten, die CRIF bei AZ Direct erhoben hat zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO zu verarbeiten

Der Beschwerdeführer ersucht die DSB, die Praxis von CRIF, personenbezogene Daten, bei Adressverlagen iSd § 151 GewO zu erheben und diese zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO zu verarbeiten gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO per Bescheid zu verbieten.

Gleichzeitig möge AZ Direct die Übermittlung personenbezogener Daten an Kreditauskunfteien iSd § 152 GewO gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO per Bescheid verboten werden, sofern AZ Direct weiß oder wissen muss, dass die Kreditauskunftei die erhaltenen Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO (weiter)verarbeitet.

4.4. Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen

Letztlich regt der Beschwerdeführer an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen den AZ direkt und/oder gegen CRIF zu verhängen, wobei – je nach Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor der DSB – zu berücksichtigen ist, dass

- (i) der Beschwerdeführer aller Wahrscheinlichkeit nur einer von möglicherweise Millionen betroffener Österreicher*innen ist,
- a. deren Daten AZ Direct unter Verletzung von Artikel 5(1)(b), 6(1) und 6(4) DSGVO an eine Kreditauskunftei iSd § 152 GewO übermittelt hat und

- b. deren Daten CRIF unter Verletzung von Artikel 5(1)(b), 6(1) und 6(4) DSGVO bei einem Adressverlag iSd § 151 GewO erhoben hat und nun zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO verarbeitet (Artikel 83(2)(a) DSGVO);
- (ii) der Rechtsverstoß offenkundig systematisch und vorsätzlich erfolgte (Artikel 83(2)(b) DSGVO);
- (iii) ein hoher Grad der Verantwortung vorliegt: CRIF führt eingriffsintensive Verarbeitungen durch, hat aber gerade keine technischen und organisatorischen Maßnahmen iSd Artikel 25 DSGVO vorgesehen, um die Grundsätze der Datenverarbeitung zu befolgen – vielmehr ist das Datenerhebungs- und Speicherungsmodell in einer zweckvermischten Datenbank nicht nur vollkommen ungeeignet, Datenschutzverstöße zu verhindern, es produziert diese sogar fortlaufend und zwangsläufig (83(2)(d) DSGVO);
- (iv) sowohl CRIF als auch die Adressverlage, welche CRIF beliefern (wie AZ Direct), seit Jahren bzw. gar Jahrzehnten immense finanzielle Vorteile aus ihrer Datenschutz- und gewerberechtswidrigen Zusammenarbeit lukrieren: CRIF kann zu einem Großteil der gespeicherten Österreicher*innen nur deshalb Daten verarbeiten und weiterverkaufen, weil diese Daten bei einem Adressverlag iSd § 151 GewO erworben wurden (83(2)(k) DSGVO).

5. SONSTIGES

Wir sind jederzeit gerne für Rückfragen faktischer oder rechtlicher Natur behilflich, die Sie für die Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen sollten. Bitte kontaktieren Sie uns unter [REDACTED] oder [REDACTED]

Wien, 15.03.2021